

► GGF-Info

Folge 100
23.10.2015
SLPM Veh

Verzicht auf erdiente Pensionsanswartschaften bei Anteilsverkauf – Teil I

Im Zusammenhang mit einem Verkauf des Unternehmens stellt der erdiente Teil der Pensionszusage des GGF oftmals ein Problem dar.¹

In dieser und den zwei folgenden GGF-Infos sollen die steuerlichen Auswirkungen des Verzichts bei Anteilsverkauf dargestellt werden. In dieser Folge wird davon ausgegangen, dass der Verzicht werthaltig ist und seitens der Finanzverwaltung als im Gesellschaftsverhältnis veranlasst behandelt wird, was der Regelfall sein dürfte. In der nächsten Folge wird dann der betrieblich veranlasste Verzicht in die Betrachtung mit einbezogen und hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen mit dem im Gesellschaftsverhältnis veranlassten Verzicht verglichen.

Im Gesellschaftsverhältnis veranlasster Verzicht auf den Past Service

Verzichtet der GGF im Gesellschaftsverhältnis veranlasst auf erdiente Teile aus seiner Pensionszusage, führt dies zu einer verdeckten Einlage und steuerlichem Zufluss in Höhe des Teilwerts der Pensionszusage. Teilwert ist in diesem Zusammenhang der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs (Unternehmens) im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb (das Unternehmen) fortführt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 10 BewG). Die Höhe des Teilwerts und damit der verdeckten Einlage und des steuerlichen Zuflusses kann Null betragen, wenn die Zusage nicht werthaltig ist, d.h. keinerlei Mittel zur Erfüllung der Zusage zur Verfügung stehen. Hier kommt es natürlich nicht nur auf das Vorhandensein einer etwaigen Rückdeckungsversicherung an, vielmehr ist die gesamte finanzielle Situation der Firma mit einzubeziehen. Bei einem finanziell gut situierten Unternehmen kann der Teilwert z.B. mit dem nötigen Einmalbeitrag für eine Versicherungslösung angesetzt werden (Wiederbeschaffungskosten). Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass der oben definierte Teilwert der Zusage einen positiven Wert hat.

Die Annahme einer verdeckten Einlage führt beim Gesellschafter zwingend zur Annahme eines Zuflusses von Arbeitslohn bei gleichzeitiger Erhöhung der Anschaffungskosten für die Anteile an der Kapitalgesellschaft (vgl. H40 KStH).

Verkauf der Anteile an der Firma mit im Gesellschaftsverhältnis veranlasstem Verzicht auf die Pensionszusage

Wenn der GGF auf seine Pensionszusage verzichtet und die Firma verkauft, ergeben sich folgende Auswirkungen:

1. Der GGF versteuert die verdeckte Einlage als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG).
2. Die verdeckte Einlage erhöht den Wert seiner Anteile an der GmbH, d.h. die Anschaffungskosten.
3. Der GGF versteuert den Veräußerungsgewinn. Dieser ergibt sich aus der Differenz aus Kaufpreis und Anschaffungskosten. Dadurch dass die verdeckte Einlage nachträglich die Anschaffungskosten der Anteile erhöht, ist der Veräußerungsgewinn gem. § 17 EStG geringer als ohne verdeckte Einlage.

Gemäß § 3 Nr. 40 EStG sind 40% des Veräußerungsgewinns steuerfrei.

Die verdeckte Einlage bewirkt also – gleiche Höhe des Kaufpreises unterstellt – eine Reduktion der steuerlichen Bemessungsgrundlage um 60% der verdeckten Einlage und reduziert die Steuerlast auf den Veräußerungsgewinn.

Zu beachten ist aber, dass in der Praxis der Verkaufspreis bei einem Verzicht auf die Pensionszusage des GGF in der Regel (um den Teilwert der Zusage) höher sein wird als ohne den Verzicht. Das heißt, der Verzicht auf die Pensionszusage dürfte den Kaufpreis erhöhen.

¹ Auf den Future Service kann der GGF bekanntlich verzichten, ohne eine verdeckte Einlage und steuerlichen Zufluss auszulösen (vgl. BMF-Schreiben vom 14.08.2012 - IV C 2 - S 2743/10/10001).

Beispielfall

Ein GGF (Alleingesellschafter) möchte bei Erreichen des Pensionsalters seine Firma veräußern. Es besteht eine Pensionszusage, die zu 100% erdient ist. Als Teilwert der Zusage wurden 250.000 EUR ermittelt. Aufgrund sehr guter Zukunftsaussichten ist der Käufer bereit für die Firma 1.000.000 EUR zu bezahlen, wenn der GGF auf die Zusage verzichtet. Ansonsten beträgt sein Kaufangebot 750.000 EUR. Die Anteile des GGF stehen mit 150.000 EUR zu Buche. Die Höhe der steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen beläuft sich auf 200.000 EUR.

	Verkauf mit Verzicht	Verkauf ohne Verzicht
Kaufpreis	1.000.000 EUR	750.000 EUR
Verdeckte Einlage	250.000 EUR	0 EUR
Anschaffungskosten Anteile	400.000 EUR	150.000 EUR
Verkaufsgewinn, § 17 EStG	600.000 EUR	600.000 EUR
Steuerliche Bemessungsgrundlage, § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG	360.000 EUR	360.000 EUR
Steuern auf Veräußerungsgewinn (Steuersatz 47,48%)	170.928 EUR	170.928 EUR
Steuern auf verdeckte Einlage	118.700 EUR	0 EUR
Steuern GGF gesamt	289.628 EUR	170.928 EUR
Netto verbleibt vom Verkaufspreis beim GGF	710.372 EUR	579.072 EUR
Pensionszusage	besteht nicht mehr	besteht weiter

Der GGF erhält unter Beachtung sämtlicher im Zusammenhang mit dem Verzicht und dem Verkauf zu zahlender Steuern mit Verzicht netto 131.300 EUR mehr für den Verkauf, hat dafür aber keine Pensionszusage mehr mit dem oben definierten Teilwert in Höhe von 250.000 EUR. Der Verzicht scheint folglich aus Sicht des GGF die schlechtere Alternative zu sein.²

Die Steuern auf den Verkaufserlös sind in beiden Fällen gleich hoch. Das liegt daran, dass der Verkaufspreis im Beispiel um den oben definierten Teilwert der Zusage (Höhe der verdeckten Einlage) erhöht wurde, wenn der GGF bereit ist zu verzichten. Diese Verfahrensweise dürfte in einem solchen Fall auch üblich sein.

Auf Seiten der GmbH

Im Fall eines Verzichts kommt es zu einer gewinnerhöhenden Auflösung der Pensionsrückstellungen. Die verdeckte Einlage wirkt gewinnsenkend. Ist die verdeckte Einlage höher als der § 6a EStG-Teilwert (wie im Beispiel), ergibt sich insgesamt eine Gewinnsenkung, die mit einer Steuerersparnis bei der GmbH einhergeht. Ggf. kann der GGF diese Steuerersparnis noch kaufpreissteigernd verhandeln. Die steuerbilanziellen Gewinnauswirkungen sind wie folgt:

Auflösung PRSt	200.000 EUR		
Verdeckte Einlage	- 250.000 EUR		
Gewinnreduktion	- 50.000 EUR		
Steuerreduktion bei GmbH		14.913 EUR	15% KSt, 5,5% Soli, 3,5% Gewerbesteuer, Hebesatz 400%

Zusammenfassung

1. Der im Gesellschaftsverhältnis veranlasste Verzicht auf erdiente Teile einer Pensionszusage führt beim GGF zu Zufluss von Arbeitslohn in Höhe des Teilwerts des Verzichts.
2. Der Verzicht erhöht die Anschaffungskosten auf die Anteile, was prinzipiell die Steuerlast auf den Veräußerungsgewinn bei einem Verkauf der Anteile reduziert. Wenn der Wert der verdeckten Einlage jedoch den Kaufpreis erhöht – was realistisch erscheint – ist die steuerliche Belastung auf den Veräußerungsgewinn in beiden Fällen gleich hoch.

² Welchen Wert die Pensionszusage tatsächlich hat, lässt sich erst am Ende der Verpflichtung feststellen. Würde der GGF kurz nach Verkauf der Anteile ohne Hinterbliebene versterben, wäre der Wert Null. Würde der GGF deutlich älter werden als bei der Teilwertermittlung unterstellt, wäre der Wert der Pensionszusage höher als die angesetzten 250.000 EUR.